

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0248 vom 20.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	02.12.2019	vorberatend
Stadtrat	12.12.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, die 10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 - wie unter der Sachdarstellung aufgeführt - zu beschließen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, ist es erforderlich, folgende neue Fassung zu beschließen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser unter Einschluss der anteiligen Abwasserabgabe beträgt je m³ Abwasser 1,40 Euro.

§ 2

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung 25 Cent. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung für die in § 15 Abs. 1 lit. d) erfassten Nutzer 25 Cent.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Vorbemerkung

Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2020

Für 2020 wurden aufgrund der Nachkalkulation für das Jahr 2018 (siehe beigefügte Anlage 1 und 2) sowie neuerer Erkenntnisse aus dem Jahr 2019 die Aufwendungen für das Planjahr 2020 hergeleitet und den Bereichen für das Schmutzwassernetz einschließlich der Kläranlage sowie dem Niederschlagswassernetz zugeordnet (siehe beigefügte Anlage 3).

Insgesamt ergibt sich ein verbleibender Deckungsbedarf in Höhe von 2.799.451,77 Euro.

Davon entfallen	auf Dienstleistungen	8.827,30 Euro,
	auf Kanalnetz Schmutzwasser	727.162,86 Euro,
	auf Kanalnetz Regenwasser	708.981,82 Euro,
	auf die Betriebskosten der Kläranlage	1.354.479,80 Euro.

Aus der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2018 resultiert für die Bereiche Schmutzwasser und Kläranlage eine Gebührenüberdeckung von insgesamt 587.912,75 Euro. Im Wesentlichen resultiert diese Gebührenüberdeckung aus Abweichungen:

- bei den Zinsaufwendungen (Plan: 399 TEUR; Ist: 327 TEUR) wegen außerplanmäßiger Tilgung eines Darlehens,
- bei den Abschreibungen (Plan: 852 TEUR; Ist: 822 TEUR) wegen deutlich geringerer Investitionen in 2018;
- bei den Materialaufwendungen (Plan: 170 TEUR; Ist: 144 TEUR) und den Fremdleistungen (Plan: 630 TEUR; Ist: 515 TEUR) wegen deutlich geringerer Instandhaltungsmaßnahmen,
- beim Bezug von Betriebszweigen (Plan: 136 TEUR; Ist: 70 TEUR), wegen gesteigerter Stromerzeugung, so dass der Aufwand für den Strombezug im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gemindert worden ist,
- aus gestiegenen Schmutzabwassermengen (Plan: 878.292 m³; Ist: 920.348 m³, so dass allein hieraus ein Anstieg bei den Umsatzerlösen um 80 TEUR im Ist gegenüber dem Planansatz resultiert sowie
- aus der Gebührenüberdeckung des Jahres 2017 (Plan: 0 TEUR; Ist: 130 TEUR).

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Zur Verstetigung der Schmutzwassergebühren ist vorgesehen die außerordentlich hohe Gebührenüberdeckung aus 2018 auf 4 Jahre zu verteilen, so dass hieraus eine jährliche Gebührenüberdeckung von 146.978,19 Euro resultiert.

Für das Jahr 2020 sind bei der Gebührenkalkulation dementsprechend nachstehende Gebührenüber-/unterdeckungen aus 2016, 2017 und 2018 mit in die Ermittlung der Gebührensätze eingeflossen:

Schmutzwassergebühr		+ 385.761,28 Euro	Gebührenüberdeckung
Niederschlagswassergebühr	Öffentliche Träger	- 7.296,89 Euro	Gebührenunterdeckung
	Übrige Gebührenzahler	- 38.169,43 Euro	Gebührenunterdeckung

Die zu berücksichtigenden Abwasser- und Niederschlagsmengen für 2019 wurden wie folgt geplant:

Jahr	Schmutzwassermenge geplant m ³	Niederschlagswasser Straßenflächen geplant m ²	Niederschlags- wasser Flächen übrige Gebührenzahler geplant m ²
2019	919.904	818.000	2.190.000

Die vorstehenden Effekte führen im Ergebnis zu neu kalkulierten Gebührensätzen für 2019. Im Vergleich zu den Vorjahren stellen sich die neu kalkulierten Gebührensätze wie folgt dar:

Jahr	Schmutzwassergebühr Euro/m ³	Niederschlagswasser- gebühr Stadt, Kreis und Land NRW Euro/m ²	Niederschlagswasser- gebühr übrige Gebühren- zahler Euro/m ²
2007	1,72	0,20	0,17
2008	1,71	0,21	0,18
2009	1,65	0,21	0,18
2010	1,65	0,21	0,18
2011	1,65	0,21	0,18
2012	1,98	0,26	0,24
2013	2,21	0,24	0,23
2014	2,00	0,30	0,28
2015	1,81	0,27	0,25
2016	2,12	0,21	0,19
2017	2,01	0,21	0,19
2018	1,91	0,21	0,19
2019	1,60	0,24	0,23
2020	1,40	0,25	0,25

Werden die für 2020 ermittelten Abwassergebühren von 1,40 Euro/m³ für Frischwasser und 0,25 Euro/m² für Niederschlagswasser am Beispiel eines vom Bund der Steuerzahler entwickelten Musterhaushaltes (200 m³ Abwasser und 130 m² versiegelte Fläche, die Jahresgrundgebühr von 60,00 Euro bleibt konstant) hochgerechnet, so resultiert aus dieser Gebührenänderung eine Senkung der gesamten Abwassergebühren von 409,90 Euro um 37,40 Euro (monatlich in etwa 3,12 Euro) auf 372,50 Euro (minus 9,12 %).

Die Kosten und Gebühren werden entsprechend im Wirtschaftsplan der Stadtwerke und bei den Betriebskosten der jeweiligen Objekte der Stadt Ochtrup im Haushalt 2020 veranschlagt.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter

Anlagen:

Gebührenvorkalkulation für 2020
Gebühreennachkalkulation für 2018
Gebührenvorkalkulation für 2018